

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Herr Martin Kaiser
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

per E-Mail an: kaiser@arbeitgeber.ch

Ort, Datum	Ansprechperson	Telefon direkt	E-Mail
Aarau, 25. August 2017	Philip Schneider	062 837 18 04	philip.schneider@aihk.ch

F:\10_POLITIK\Vernehmlassungen\2017\Stellungnahmen AIHK\SAV_IVV - gemischte Methode.docx

Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode) Anhörung

Sehr geehrter Herr Kaiser, lieber Martin

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 16. Juni 2017 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) hat keine Einwände gegen die vorgesehene Anpassung der Methode zur Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte vorzubringen.

Die AIHK bedauert es zwar, dass die geplante Verordnungsänderung die Entschuldung der Invalidenversicherung verzögern wird. Die AIHK begrüsst es aber, dass die Erwerbstätigkeit von jungen Müttern nicht mehr zu Nachteilen bei der Invalidenversicherung führen soll. Aus Arbeitgeber-sicht ist insbesondere nicht einzusehen, dass eine teilerwerbstätige Mutter, die einen Gesundheitsschaden erleidet, unter Umständen bloss deshalb keine IV-Rente erhalten soll, weil sie sich in der Vergangenheit nicht ausschliesslich dem Haushalt und der Kinderbetreuung gewidmet hat.

Die vorgesehene Anpassung der Methode zur Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte orientiert sich an der bisher praktizierten gemischten Methode. Sie bringt daher keinen Systemwechsel mit sich. Die Gefahren, die jeder Systemwechsel birgt, können daher vermieden werden.

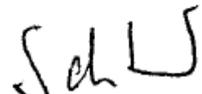
Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
Geschäftsstelle



Peter Lüscher
Geschäftsleiter



Philip Schneider
lic. iur., Rechtsanwalt